

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 08.03.2021	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Abwägungsbeschluss i. S. d. § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Stichstraße Steingasse"			

Sachverhalt:

Die Herstellung von Straße setzt gem. § 125 Abs. 1 BauGB grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Liegt wie im Fall der „Stichstraße Steingasse“ ein Bebauungsplan nicht vor, kann die Rechtmäßigkeit der Herstellung gem. § 125 Abs. 2 BauGB herbeigeführt werden. Danach dürfen die Anlagen nur erstellt werden, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB genügen. Die öffentlichen und privaten von der Planung betroffenen Belange müssen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.

Die Erschließungsanlage „Stichstraße Steingasse“ wurde technisch fertig hergestellt und es soll mit diesem Abwägungsbeschluss die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dem gesetzlichen Auftrag zur Beitragserhebung nachzukommen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2019 beschlossen, das Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal-Buchschwabach, mit den Planungsleistungen für den Ausbau der Stichstraße Steingasse zu beauftragen. In der Sitzung am 17.02.2020 hat dann der Marktgemeinderat die vom Ingenieurbüro vorgelegten verschiedenen Varianten behandelt und sich für die Variante 1 – Ausbau mit einem seitlichen Streifen mit versickerungsfähigen Betonpflaster – entschieden.

Der Straßenverlauf war durch die vorhandene Grundstückssituation (Teilflächen für den Straßenbau wurden bereits in den 60er und 70er Jahren erworben) vorgegeben.

Die Arbeiten wurden gem. Planentwurf vom November 2019 durch die Fa. Hähnlein, Feuchtwangen, ausgeführt.



Der Ausbau entspricht den technisch vorgeschriebenen Richtlinien.

Die vom Ausbau betroffenen Bürger wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 04.08.2020 über den Ausbau hinsichtlich der technischen Ausführung und auch hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechts informiert.

Die vom Ausbau betroffenen Träger öffentlicher Belange – insbesondere die Ver- und Entsorgungsbetriebe – wurden im Vorfeld informiert und deren Stellungnahme eingeholt. Die entsprechenden Belange wurden in der Planung und Ausführung berücksichtigt. Durch das Büro Ruppert und Felder, Bayreuth, wurde eine Baugrunduntersuchung erstellt (28.07.2020).

Die Stichstraße Steingasse und die angrenzenden Grundstücke liegen bauplanungsrechtlich im Innenbereich nach § 34 BauGB, deshalb ist es nicht erforderlich, zur Schaffung von Baurecht einen Bebauungsplan aufzustellen.

Vorschlag zum Beschluss:

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Diese Belange wurden angemessen berücksichtigt, soweit diese überhaupt von der Planung betroffen sind.

Die Erschließungsanlage „Stichstraße Steingasse“ entspricht den Anforderungen; der Ausbau ist somit planungsrechtlich rechtmäßig i. S. d. § 125 Abs. 2 BauGB erfolgt.